

Fragen zum Marketingvertrag

1. Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 01.09.2016 und endet am 31.08.2017 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es besteht die Option, dass sich der Vertrag um drei weitere Jahre verlängert, wenn sechs Monate vor Laufzeitende über diesen Sachverhalt zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen besteht. Der Vertrag endet auf jeden Fall mit Beendigung des Mietvertrages der Stadt über die Dreifeldsporthalle.

- Wird dieses Einvernehmen mit den entsprechenden Gremien der Stadt Schwelm (Finanzausschuss, Sportausschuss, Rat) abgestimmt?

2. Namensrechte

Sofern die Stadt bis zum 31.08.2016 keine Vermarktung der Namensrechte vorgenommen hat, tritt sie die Vermarktung der Namensrechte an die Gesellschaft gegen Entgelt ab. Das Entgelt beträgt zwei Drittel der durch die Gesellschaft erzielten Einnahmen (Vertragssumme) aus dieser Rechtevermarktung. Die Gesellschaft legt der Stadt den Vertrag mit dem potentiellen Namensgeber für die Halle vor Vertragsabschluss zur Genehmigung vor. Dasselbe gilt für jede Nachtragsvereinbarung. Die Gewährung und Dauer des Namensrechts ist vom Bestand des Mietvertrages der Stadt für die Dreifeldsporthalle abhängig; die Gesellschaft haftet für die Einhaltung dieser Vorgabe.

- Konnte die Stadt die Namensrechte vermarkten? Wenn nein, welche Unternehmen wurde der Name angeboten (z.B. AVU etc. und wie war die Reaktion darauf)
- Wie lange sollen die Namensrechte vergeben werden? Eine Laufzeit dafür ist hier nicht festgelegt! Endet sie mit Ende des Vertrags?

3. Stationäre Werbung

Die Stadt tritt die Rechte zur Vermarktung der Werbung im Innenraum der Dreifeldsporthalle an die Gesellschaft gegen Entgelt ab. Das Entgelt beträgt ein Drittel der durch die Gesellschaft erzielten Einnahmen (Vertragssumme) aus dieser Rechtevermarktung. Bei politischer, jugendgefährdender, religiöser, rassistischer sowie sittenwidriger Werbung steht der Stadt ein Verbotsrecht zu. Werbemaßnahmen im Innenraum werden im Vorfeld mit der Stadt bzw. mit dem Beauftragten des Investors vor dem Hintergrund von brandtechnischen und baugenehmigungsrechtlichen Auflagen abgestimmt.

- Warum wird bei der stationären Innenraumwerbung nur ein Entgelt von einem Drittel erhoben? Die Namensrechte der Halle werden auch mit zwei Drittel der Einnahmen abgetreten.

4. Mobile Werbung

Unter mobiler Werbung versteht man Werbemaßnahmen (Blowflags, Banner, Rollbanden usw.), die zum Spieltag auf- und abgebaut werden und nicht fest mit der Immobilie verbunden sind. Das Entgelt für die Vermarktungsrechte ist in den für die Trainingszeiten nach der Entgeltordnung der Stadt Schwelm für die Nutzung von städtischen Sport- bzw. Veranstaltungsstätten (Anlage 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung enthalten.

- Anlage 1 muss beim FinA mit zur Diskussion gestellt werden, damit klar wird, wie hoch die Entgelte sind.
- Was ist außerhalb der Trainingszeiten? Wem fließen die Erlöse aus der mob. Werbung zu?

5. VIP Raum

Der Gesellschaft wird im Rahmen dieses Vertrags gestattet, den VIP-Bereich an der Kopfseite und andere Flächen der Dreifeldsporthalle auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko auszustatten. Der VIP-Raum wird von der Stadt zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt; die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Das Entgelt für die VIP-Raum-Nutzung ist in dem in Ziffer 6. S.1 dieses Vertrags genannten Pauschalbetrag enthalten. Für die im Rahmen der Nutzung anfallenden Arbeitsstunden des Hallenwartes wird ein weiteres Entgelt erhoben, das nach dem Verfahren zur Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes gemäß den Grundsätzen der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgesetzt wird.

Sofern der Raum nicht von der Gesellschaft benötigt wird, kann die Stadt den Raum einschließlich Ausstattung anderweitig (z. B. Sitzung Sportausschuss, Frühjahrsmesse usw.) vergeben.

Was sind übliche Geschäftszeiten?

- Darf der VIP-Raum von der Gesellschaft auch genutzt werden, um Veranstaltungen mit eher privaten Charakter durchzuführen (Geburtstage, Empfänge einzelner Personen der Gesellschaft)?
- Darf die Gesellschaft den VIP-Raum in Eigenregie vermieten bzw. zur Nutzung freigeben?
- Wie werden die weiteren Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser, etc.) berechnet, wenn in der Halle ausschließlich der VIP-Raum genutzt werden soll (außerhalb von Trainingszeiten)?

6. Nutzungsentgelt Ligaspiele und Trainingszeiten

Die Gesellschaft zahlt für ihre Ligaspiele ein Entgelt von pauschal 3.000,00 Euro pro Saison. Mit diesem Betrag sind auch die Vor- und Abrüstzeiten am Spieltag abgegolten.

- Könnten die Vor- und Abrüstzeiten beziffert werden?
- Wie hoch ist der Kostendeckungsbeitrag der Gesellschaft bei Nutzung der Halle während eines Ligaspiels (inklusive Vor- und Abrüstzeiten)?

8. Parkplatznutzung

Die Stadt genehmigt die Vermarktung von 50% der vorhandenen 120 Parkplätze durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat an den Veranstaltungstagen die Reinhaltung der Parkplätze und Außenanlagen sicherzustellen.

- Wie sollen die Parkplätze vermarktet werden (z.B. als Parkraum, als Fläche für Catering)?
- Wird die TBS durch die Gesellschaft beauftragt, die Reinigung und Pflege der Außenanlagen an Ligaspielen durchzuführen?